

Mitwirkungs- und Duldungspflichten / Betretensrechte von Bediensteten der Eichbehörde

- Verweigerung des Zutritts
- Zutrittskontrolle sowie Reglementierung unserer Bediensteten durch Sicherheitspersonal
- Leistung von Unterschriften zur Anerkennung von Betriebsordnungen

Die Bediensteten des LBME NRW haben besondere Betretensrechte im Verwaltungsverfahren und dürfen nicht durch Personenkontrollen bzw. Kontrollen ihrer Dienstfahrzeuge am/beim Zutritt und/ oder am/beim Verlassen eines Betriebsgeländes gehindert bzw. aufgehalten werden.

Auch wenn eine Betriebsordnung Kontrollen von Fremdfirmen vorschreibt, sind Bedienstete der Eichbehörde grundsätzlich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht zu reglementieren. Formalisierte, privatrechtliche Regelungen berühren in unzulässiger Weise ein von der Eichbehörde geführtes Verwaltungsverfahren nach den geltenden Rechtsvorschriften.

Dies bezieht sich auch auf die Leistung einer Unterschrift hinsichtlich der Anerkennung von Betriebsordnungen, Verzichtserklärungen, Haftungsausschlüssen, Teilnahme an Sicherheitsschulungen oder ähnlichen Regelungen.

Unsere Legitimation sowie die für die Eichverwaltung geltenden Normen, Regeln und Befugnisse ergeben sich aus dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) einschließlich der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, dem Verwaltungs-verfahrensgesetz, dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW, dem Ordnungsbehördengesetz NRW und dem Polizei-gesetz NRW.

Insbesondere verweisen wir auf die rechtlichen Grundlagen im Mess- und Eichgesetz¹:

§ 40 MessEG Zuständige Stellen für die Eichung

- (1) Die Eichung wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden vorgenommen. Örtlich zuständig für die Eichung und sonstige Prüfung von Messgeräten an der Amtsstelle ist jede nach Satz 1 sachlich zuständige Behörde, bei der eine solche Amtshandlung beantragt wird.[...]
- (5) **Den zuständigen Behörden stehen bei der Eichung und Befundprüfung die Befugnisse nach § 56 zur Verfügung;** das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. [...]

§ 52 MessEG Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Marktüberwachung

- (1) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten befugt, unbeschadet der Rechte aus Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte im Sinne dieses Gesetzes
1. hergestellt werden,
 2. zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt lagern,
 3. angeboten werden,
 4. ausgestellt sind oder
 5. in Betrieb genommen werden.
- Sie sind befugt, die Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu Prüfzwecken in Betrieb nehmen zu lassen. [...]
- (5) **Der betroffene Wirtschaftsakteur hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden und die Marktüberwachungsbehörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen. [...]**

§ 56 MessEG Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Verwendungsüberwachung

- (1) Soweit es zum Zweck der Verwendungsüberwachung erforderlich ist, sind die Behörden und ihre Beauftragten befugt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten, in oder auf denen Messgeräte verwendet werden. Das Betreten von Wohnräumen ist zulässig, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Behörden und ihre Beauftragten sind befugt, Messgeräte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu diesem Zweck in Betrieb nehmen zu lassen. [...]
- (3) Der **betroffene Verwender** oder derjenige, in dessen Räumlichkeiten Messgeräte verwendet werden, **hat die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und die Behörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen [...].**

§ 60 MessEG
Bußgeldvorschriften

(1) **Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]**

24. entgegen § 52 Abs. 5 Satz 1 oder § 56 Abs. 3 Satz 1 **eine Maßnahme nicht duldet oder eine zuständige Behörde oder einen Beauftragten nicht unterstützt [...]**

(2) **Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 14, 15, 19, 21 und 22 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 13 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden [...]**

Zur Vermeidung ordnungsbehördlicher Maßnahmen raten wir daher, betriebsbezogene Regelungen so anzupassen und bekannt zu machen, dass jegliche Reglementierung über Prüfungen und Zutrittsbedingungen der Eichbehörde unterbleibt, da die Entscheidung ob, unter welchen Bedingungen und in welcher Art die Eichbehörde dienstlich tätig wird, grundsätzlich nur der Eichbehörde zusteht.

Abschließend sei klargestellt, dass die vorgenannten Regelungen keinesfalls Gespräche oder Absprachen mit Vertretern der Eichbehörde am oder im Bereich des Prüfortes, insbesondere hinsichtlich der Belange der Arbeitssicherheit, verbieten.

Fundstellen der Rechtsvorschriften:

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 718)